KOLUMNE

ALBERT BIRKNER
Managing Partner
Cerha Hempel

ABBERUFUNG UNTER DRUCK

Kann eine anhaltend negative Medienberichterstattung über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds und damit einer unerwünschten Medienpräsenz eines Unternehmens einen wichtigen Grund für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds darstellen? Bisher lag dazu keine Judikatur vor. Der OGH (6 Ob 47/23i) hat diese Frage nun in einem prominenten Fall entschieden, in dem ein Vorstandsmitglied einer AG unter anderem wegen dauerhaft negativer Berichterstattung über die Gesellschaft abberufen wurde. Das Höchstgericht hat entschieden, dass eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds auf Druck Dritter unter bestimmten Umständen gerechtfertigt sein kann. Ein Abberufungsverlangen Dritter kann etwa bei Existenzgefährdung der Gesellschaft oder bei einem unmittelbar bevorstehenden schweren Schaden für die Gesellschaft einen wichtigen Grund zur Abberufung darstellen. Richtschnur für den Aufsichtsrat ist die Wahrung des Gesellschaftsinteresses und die Abwendung von Schäden von der Gesellschaft. So weit, so gut. Dies gelte aber sogar, wenn dem Vorstandsmitglied keine Pflichtverletzung nachweisbar sei. Ob das in Zeiten sozialer Medien und nicht fundierter Berichterstattung nachvollziehbar ist, mag bezweifelt werden.

a.birkner@derboersianer.com